

**Modulare Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte
Erweiterung des Konzepts der Stadt Nürnberg zur Durchführung der modularen Qualifi-
zierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt
feuerwehrtechnischer Dienst**

I. Gutachten

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) in Verbindung mit §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) hat die Stadt Nürnberg mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 18.09.2012 das Konzept zur modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, erlassen und mit Beschluss vom 05.06.2018 erweitert. Das Konzept sowohl in der ursprünglichen als auch in der erweiterten Fassung wurde jeweils durch Beschluss des Landespersonalausschusses genehmigt.

Das Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, die die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten sowie vierten Qualifikationsebene anstreben.

Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation unter anderem für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 10. Für besondere Aufgabenbereiche im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ist durch die Teilnahme an einer zusätzlichen Maßnahme der modularen Qualifizierung eine Qualifikation für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich, ohne dass es einer Ausbildungsqualifizierung bedarf (§ 34 FachV-Fw). Die Stadt Nürnberg als oberste Dienstbehörde hat im Konzept vom 18.09.2012 die Stellen in der „Integrierten Leitstelle“ als besonderen Aufgabenbereich im Sinn des § 34 Satz 3 FachV-Fw festgelegt und mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 05.06.2018 auf weitere bestimmte Bereiche ausgedehnt.

Die bisherige Festlegung des besonderen Aufgabenbereiches hat sich in der Praxis aufgrund der tatsächlichen Anforderungen bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg als zu eng gefasst erwiesen, deswegen hat der POA in seiner Sitzung vom 18.02.2020 einer erneuten Erweiterung des Konzepts der modularen Qualifizierung für die Berufsfeuerwehr zugestimmt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landespersonalausschuss.

Durch Beschluss des Landespersonalausschusses wurde das durch die Stadt Nürnberg vorgelegte Konzept inhaltlich genehmigt. Die Genehmigung erfolgte allerdings mit der Maßgabe einer Formulierungsänderung in Nr. 2.3 Satz 1 Halbsatz 2 des Konzepts der modularen Qualifizierung der Stadt Nürnberg. Der Begriff der „Zulassung“ zur modularen Qualifizierung soll durch die Formulierung „der Beschluss über die Anmeldung zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 schließt die Teilnahme am Zusatzmodul nach A 11

ein....“ ersetzt werden. Es handelt sich hierbei um eine Änderung, die inhaltlich keinen Einfluss auf das am 18.02.2020 durch den POA beschlossene Konzept hat.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das Konzept der modularen Qualifizierung als norm-konkretisierende Verwaltungsvorschrift formal korrekt verabschiedet werden und daher vom POA mit der durch den LPA vorgegebenen Änderung erneut beschlossen werden. Das in Nr. 2.3 Satz 1 Halbsatz 2 neu formulierte Konzept der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, soll wie in der Anlage beschrieben beschlossen und durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag

Die modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG in Verbindung mit §§ 34 ff. FachV-Fw ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg, die unter den Geltungsbereich der FachV-Fw fallen, nach den beschriebenen Regelungen der Anlage 1 (Stand 25.08.2020) durchzuführen.

II. DiP

III. PR FW

IV. GPR

V. Ref.I/II POA

Nürnberg, 26.08.2020
Personalamt

(28 37)

Abdruck je an:
GSBV
GST